

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,80 Mark für das Vierteljahr ohne Vorkosten. Insetrate müssen bis Montag mittags in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

№ 17 Sonntag, den 25. April 1920

Geld-Statistikarten

mit dieser Nummer verbunden. Wir bitten dringend, die Karten pünktlich und vollständig ausgefüllt bis spätestens 7. Mai an den Vorstand zu senden. Die Statistiken sind bis zum 1. Mai zu schließen.

Die Bezirkskarte für die Zigarrenherstellung.

Die meisten Bezirkskarte sind nunmehr abgeschlossen worden und haben, mit einigen Veränderungen, über die an anderer Stelle berichtet wird, die Zustimmung der beteiligten Zentralen gefunden. Damit ist die erste zentrale Arbeit der Zigarrenherstellung für die gesamte Zigarrenherstellung in Deutschland im wesentlichen beendet. Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, rückgehend einmal den bisher bestanden Weg zu überblicken, die Wünsche kritisch zu überlegen und dabei zu prüfen, was in Zukunft anders und besser gemacht werden muß.

Die Tabakarbeiter haben als die ersten in Deutschland erkannt, was notwendig die gemeinschaftliche Organisation ist, um die materielle und intellektuelle Lage der Arbeiter zu heben. Frühzeitig und dauernd wurden in ihnen Fortbewegungen geführt, aber jede Einheitsfront und Planmäßigkeit fehlte und damit sehr größere Folgen. Die Gründe hierfür sind wiederholt an dieser Stelle auseinandergesetzt worden, so daß sich weitere Ausführungen darüber erübrigen. Eine Wendung trat erst dann ein, als es während des Krieges gelang, einheitlich für die gesamte Zigarrenherstellung in Deutschland zentrale Fortbewegungen auf die zentralen Ziele durchzuführen, welche sehr erfolgreich waren. In dem Ideal geschaffen wurde, mehr zentral. Aber es war weiterhin ein Anfang auf dem Wege zur zentralen Lohnpolitik. Als sich dann nach Beendigung des Krieges immer mehr Tabakarbeiter der gemeinschaftlichen Organisation angeschlossen, ging wieder ein Schritt vorwärts. Die Zigarrenherstellung wurde zentralisiert, was in dem Mitteljahr 1919 und schon im Oktober desselben Jahres wurde wurde vom Arbeitgeber, als auch von Arbeitnehmern der Zigarrenherstellung ein Tarifvertrag für wünschenswert erachtet und als nächste Aufgabe die Schaffung eines Manteltarifs festgesetzt, auf dem sich dann die Regelung für die einzelnen Bezirke aufbauen sollte. Es ist noch in aller Erinnerung, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, es dann am 17. Januar dieses Jahres zum Abschluß des Manteltarifs gekommen ist. Nach den Bestimmungen des Manteltarifs mußten bis zum 1. März die Bezirkskarte fertiggestellt sein und in Kraft treten. Es ist später worden, hauptsächlich durch das ausweichende Verhalten der einzelnen Bezirke, daß es nicht gelang, den Manteltarif bis zum 1. März in Kraft zu setzen. Die Bezirkskarte mußten bis zum 1. März die Bezirkskarte fertiggestellt sein und in Kraft treten. Es ist später worden, hauptsächlich durch das ausweichende Verhalten der einzelnen Bezirke, daß es nicht gelang, den Manteltarif bis zum 1. März in Kraft zu setzen.

als Minimum gilt, bis zum Höchstmaß von 100 Prozent alle Abstellungen vertreten sind. Bei den kommenden Verhandlungen muß darauf gesehen werden, daß ein Teil der jetzt in den Bezirkskarten enthaltenen Bestimmungen auf dem Manteltarif erledigt wird, auf alle Fälle muß die paritätische Arbeitsnahe des Tabakergewerbes, falls ein Arbeiter aus Materialmangel oder sonstigen Gründen nicht weiterarbeiten kann, wird die Wartezeit bezahlt. Dem Tarifvertrag für Gassen ist eine bildliche Darstellung der in drei Gruppen gegliederten Klassen beigefügt. Den Mitgliedsfirmen wird weiter empfohlen, in Strafanstalten solange nicht arbeiten zu lassen, als noch arbeitslose Tabakarbeiter und Arbeiterinnen am Ort vorhanden sind. Bei der Gewährung von Anwartschaften sind keine Zigaretten zu geben. Wo sie gegeben werden, ist ein entsprechendes Ausgleich zu schaffen.

Nun noch einige Worte zu den Erfahrungen bei den Bezirksverhandlungen. In einzelnen Bezirken hatten die Arbeitgebervertreter das Gefühl, und wohl nicht mit Unrecht, daß man von Arbeitgeberseite nicht immer gerade die fortschrittliche Vertretung bestimmt hatte. Es waren Unternehmern dabei, die am liebsten, wenn es einen Schritt vorwärts gehen sollte, zwei Schritte rückwärts gemacht hätten. Besonders in einigen Bezirken, die bis zur Kaiserlichen Tagung noch nicht zum endgültigen Abschluß eines Vertrages gekommen waren, war diese Beobachtung zu machen. Auf das Konto dieser Arbeitgeber darf wohl auch der Verzicht des Tarifausschusses der Arbeitgeber vom 17. Februar gebucht werden, der dem schiefen Tarif die Zustimmung verweigerte und ebenso die Tatsache, daß es in einzelnen Bezirken trotz langwieriger Verhandlungen zu einer Einigung nicht kommen wollte. Die Arbeiter haben trotzdem eine musterartige Disziplin bewahrt. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß es in einzelnen Orten zu mißlichen Umständen gekommen ist, die von Deutschen Tabakarbeiter-Verband weder unterstützt noch gebilligt worden sind. Aber auch die Gebude der Tabakarbeiter hat schließlich einmal ein Ende. Es muß deshalb für die nächsten Tarifverhandlungen eine Regelung getroffen werden, die es einzelnen Bezirken gestattet, die R. d. Z. ummöglich macht, die Verhandlungen noch länger hinauszuziehen oder ohne deren Entscheidung abzubrechen zu lassen.

Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband ist an allen Bezirkskarten beteiligt. Die Bezirkskarte in Brandenburg, Hamburg und Sachsen sind von ihm allein gestiftet worden, während in den anderen Bezirken auch der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter mitgewirkt hat und außerdem in Unterabteilungen der Gewerkschaften der deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter (G. Z.). Auf Unternehmensebene sind die Bezirkskarte immer nur der Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller in Betracht. Dadurch waren die Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern von vornherein im Vorteil, da eine Organisation viel beweglicher ist und auch bedeutend schneller und billiger arbeiten kann, als drei, deren Zentralen sich an den verschiedenen Punkten befinden.

Die Bezirkskarte gelten, ebenso wie der Manteltarif, bis zum 1. November dieses Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Veränderung der jetzt abgeschlossenen Verträge unmöglich. Sie müssen deshalb auch, soll die ganze Tarifpolitik keinen Schaden erleiden, von beiden Seiten vereinbart werden. Sobald und soweit die tariflich vereinbarten Sätze bei der festgesetzten Zeitrungsanlagen ausreichen, muß durch außerparitätische Zeitrungsanlagen auf zentraler Grundlage ein Ausgleich geschaffen werden. Der Anfang ist schon gemacht, weil die weitere Notwendigkeit dazu zwingt.

Geradlinig und zielbewußt haben die Tabakarbeiter Deutschlands in den letzten Jahren ihre Bemühungen durchgeführt. Sie sind dabei von Erfolg gekrönt. Der Gedanke, einheitliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die gesamten Tabakarbeiter Deutschlands, mangelt, möglich war das nur, weil die große Masse der Berufsangehörigen, sich dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband angeschlossen hat. Große Aufgaben gibt es für die Zukunft an Wien und manchen Schwierigkeiten sind noch zu überwinden. Es wird gelingen, der Arbeiterklasse den Weg zu werden, wenn alle Mitglieder an die Arbeit gehen, um ihre Organisation auszubauen und zu sichern. Dazu gehört die reifliche Organisation aller Tabakarbeiter und Arbeiterinnen, besonderer Schulung und Disziplin der Mitglieder und nicht zu allerletzt die finanzielle Stärkung des Verbandes.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Die Verhandlungen des Tarifausschusses der Zigarrenherstellung in Raffel.

Ergänzend können wir zu dem Bericht in der vorigen Nummer mitteilen, daß außer dem Tarif für Gassen auch der Tarif für Hamburg ohne Veränderung genehmigt ist. Die Beschlüsse darüber sind dem Abrück dieser Karte und

lassen die andern in der nächsten Nummer folgen. Damit teilen wir in der letzten Nummer mit, daß bezüglich der Schwierigkeit der Arbeit drei Lohngruppen im Brandenburgischen Tarif geschaffen werden sollen. Das besteht sich nur auf die Sortierlöhne. Die übrigen zwei Lohngruppen sind empfohlenen Veränderungen bedürftig noch der Genehmigung durch die Tarifkommissionen in den Bezirken. Sobald die vorliegt, werden wir auch darüber berichten.

Selbstverständlich ist, daß die nunmehr endgültig vereinbarten Tariflöhne sofort mit rückwirkender Kraft ab 1. März zur Auszahlung gelangen. Die nachstehend unter A. 1. und 2. festgesetzten Löhne gelten ab 12. April. Die nachfolgende Sieberzeit gibt Auskunft über die allgemein gültigen grundsätzlichen Vereinbarungen.

1. Es wird festgelegt, daß in den Bezirkskartentexten für „unsortiert Packen“ der Abschlag vom Grundlohn bis 65 Prozent und für „vorsortiert Packen, bis zu 3 Farben und Spiegel“ der Abschlag vom Grundlohn bis 40 Prozent betragen darf.
2. Es wird festgelegt, daß bei den regionalen Zuschlägen der Zuschlag für die niedrigste Ortsklasse mindestens 15 Prozent betragen muß, unter der Bedingung, daß diese Festsetzung erst ab 12. April für die abgeschlossenen Bezirkskartentexte gilt; b) bei den bereits abgeschlossenen Bezirkskarten, die die Voraussetzung des Zuschlages für die niedrigsten Ortsklassen keine Änderung der Zuschläge in den anderen Ortsklassen nach sich ziehen darf; c) bei den abguschließenden Bezirkskarten, deren regionale Einteilung im Prinzip bereits festgelegt war, die Orte, welche bereits auf 15 Prozent festgesetzt waren, deswegen nicht höher können.
3. Es wird den Bezirkskartentexten des R. d. Z. empfohlen werden, auf die unter IV. C des Reichsmanteltarifs festgesetzten Kleinstmehrsätze folgende Zuschläge zu zahlen: Bei a) 1,50 M für 100 Risten, b) 1 M für 100 Risten, c) 15 S für 100 Risten, d) 30 S, 20 S für 100 Risten. Auf diese Zuschläge werden auch die regionalen Zuschläge, daß die Bestimmungen des Reichsmanteltarifs, um besten Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bestehen, so aufzufassen ist:

1. „Der Tariflohn besteht aus Grundlohn des Manteltarifs, Schwierigkeitszuschlägen und regionalen Zuschlägen. Wenn der bisherige Lohn den vorliegenden bezugsfähigen Tariflohn übersteigt, dann bleibt der bisherige Lohn bestehen.“
2. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Gewichtsklassen des Süddeutschen Bezirkskartentextes in keiner Weise für Gewichtsklassen der anderen Bezirkskartentexte maßgebend sein dürfen.
3. Die Regelung der Ortszuschläge für Stuppen, Weizeln und sonstige schwererische Spezialitäten ist für München durch eine besonders Vereinbarung unter Anlehnung an den Verband Süddeutscher Zigarrenfabrikanten schwererischer Spezialitäten, Eiß Vörsch, einerseits und andererseits unter Verhandlung mit den berufenen Arbeitgebervertretern vorzunehmen.
4. Die unter IV. D des Manteltarifs vorgesehene Vereinbarung der Höhe der Löhne für nicht voll arbeitssfähige Arbeiter und Arbeiterinnen wird durch die heute gegründete Untergruppe „Zigarre“ der Gruppe 8 (Tabak) der Reichsarbeitsgemeinschaft so bald wie möglich getroffen werden. Wie dahin gibt das im Protokoll des Sächsischen Bezirkskartentextes unter 2. Gelegte:

„Bis zum Vorliegen der nach IV. Ziffer 16 des Reichsmanteltarifs in Aussicht stehenden Grundsätze der Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Gruppe 8 (Tabak) für die Beschäftigten nicht voll arbeitssfähiger Arbeiter und Arbeiterinnen, braucht die Entlohnung solcher Zeitarbeiter nicht in vollem Umfange nach den Bestimmungen der Reichsmanteltarifs festgelegten Sätzen statzufinden. Sie soll aber so sein, daß unter Berücksichtigung der Wiederarbeitsfähigkeit dem betreffenden Arbeitnehmer eine auskömmliche Existenz möglich ist.“

Wichtigste Zeitrungsanlagen in der Rauch-, Schnupf- und Kautschukbranche.

Am 16. April verhandelten in Bremen Vertreter des Rauch- und Schnupftabakergewerbes mit den Vertretern der Arbeiterverbände über die von den letzteren eingetragene Forderung auf Vermittlung einer Arbeitslosen-Zuschläge auf die Tariflöhne einschließlich der Ortszuschläge. Nach eingehender Verhandlung wurden unter der Voraussetzung, daß für das Kautschukgewerbe die gleichen Sätze unter Anerkennung der im allgemeinen höheren Tariflöhne für das Rauch- und Schnupftabakergewerbe folgende Vereinbarungen getroffen:

In Zeitrungsanlagen werden gezahlt für Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren 20 Prozent, für Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren 25 Prozent, für Arbeiter im Alter von 18 bis 20 Jahren 30 Prozent und für Arbeiter im Alter von über 20 Jahren 40 Prozent. Für Arbeiterinnen im Alter von 14 bis 16 Jahren 25 Prozent, für Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 20 Jahren 30 Prozent

